

Vergabeordnung
der Stadt Voerde (Niederrhein)
vom 30.10.2001
(nach dem Stand der Änderung
vom 22.09.2015)

Inhaltsangabe:

- § 1 Vergabegrundsätze
- § 2 Wertgrenzen für Vergabearten
- § 3 Auftragsvergabe
- § 4 Prüfung der Vergaben
- § 5 Sonderregelungen
- § 6 Inkrafttreten

Vergabeordnung
der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 30.10.2001
(nach dem Stand der Änderung vom 22.09.2015)

Der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) hat in seiner Sitzung am 30.10.2001 folgende Ordnung für die Vergabe von Aufträgen durch die Stadt Voerde (Ndrhh.) - im nachfolgenden Vergabeordnung genannt - beschlossen:

§ 1

Vergabegrundsätze

- (1) Für die Vergabe von Aufträgen gelten
 - a) - die Verdingungsordnung für Leistungen – (VOL) – in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme der Vergaben zur Lernmittelfreiheit und zur Schülerbeförderung
 - b) - die Verdingungsordnung für Bauleistungen – (VOB) – in der jeweils gültigen Fassung
 - c) - die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge – Vergabeverordnung (VgV) – vom 09.01.2001 – in der jeweils gültigen Fassung
 - d) - im Einzelfall ergänzend erlassene vergaberechtliche Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung
- (2) Der Bürgermeister regelt in einer ergänzenden Dienstanweisung das Vergabeverfahren. Er bestimmt darin oder durch besondere Verfügung weitere verbindliche Vergabegrundsätze.
- (3) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen sind grundsätzlich **öffentlich auszuschreiben**, soweit nicht durch die in Abs. 1 genannten Bestimmungen oder nach dieser Vergabeordnung die beschränkte Ausschreibung oder die freihändige Vergabe zugelassen ist. Vergaben im Rahmen der Schülerbeförderung sind in Anlehnung an die VOL grundsätzlich beschränkt auszuschreiben.
- (4) Dienstleistungen, die nach Gebühren- oder Honorarordnungen vergütet werden, sind in der Regel freihändig zu vergeben (ausgenommen hiervon sind Dienstleistungen nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen - (VOF) - in der jeweils gültigen Fassung). Eine Preisanfrage soll vorausgehen, wenn die Gebühren- oder Honorarordnungen dies nicht ausschließen, die geforderten Leistungen eindeutig beschrieben und voraussichtlich vergleichbare Angebote erzielt werden können.

§ 2

Wertgrenzen für Vergabearten

- (1) Zur Vereinfachung des Vergabeverfahrens werden Wertgrenzen nach Maßgabe des Abs. 2 bestimmt. Im Rahmen dieser Wertgrenzen sind freihändige Vergaben und Vergaben nach

beschränkter Ausschreibung allgemein zugelassen. Abweichungen im Einzelfall sind nach Maßgabe der VOL bzw. VOB zulässig.

- (2) Folgende Wertgrenzen (Auftragswert Brutto) werden für Leistungen nach VOL und VOB festgesetzt:

- a) freihändige Vergaben bis zu 12.000 Euro
b) beschränkte Ausschreibungen bis zu 60.000 Euro

Bei beschränkten Ausschreibungen sollen im Allgemeinen mindestens sechs Angebot eingeholt werden.

Abweichend hiervon gelten vom **01.10.2015 bis zum 31.03.2016** ggf. bis zum etwaigen Verlängerungszeitpunkt die im Runderlass der Landesregierung genannten Bestimmungen zu Vergaben im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zum Zweck der Unterbringung, Sicherheit, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen.

- (3) Die darüber hinaus in der VOL bzw. VOB geregelten Ausnahmetatbestände für eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe bleiben unberührt. Es ist aktenkundig zu machen, weshalb von einer öffentlichen bzw. beschränkten Ausschreibung abgesehen worden ist.
- (4) Eine Stückelung von Aufträgen mit der Absicht, die festgelegten Wertgrenzen zu umgehen, ist unzulässig.

§ 3

Auftragsvergabe

- (1) Die Zuständigkeit für Auftragsvergaben richtet sich nach den Bestimmungen der Zuständigkeitsordnung der Stadt Voerde (Ndrh.) und dieser Vergabeordnung.
- (2) Unabhängig von der Auftragshöhe werden Aufträge vom Bürgermeister in folgenden Fällen vergeben:
- a) Aufträge, bei denen kein Ermessensspielraum hinsichtlich der Vergabe besteht (z. B. bei Behörden oder Monopolunternehmen),
- b) Aufträge, die wegen der üblicherweise täglich schwankenden Preise (z. B. Heizöl, Kraftstoffe) sofort vergeben werden müssen.
- (3) Auftragsüberschreitungen sowie Anschluss-, Zusatz- und Nachtragsaufträge zu Aufträgen, die vom Bürgermeister im Rahmen seiner Vergabezuständigkeit vergeben wurden, sind, wenn dadurch der Gesamtauftrag oder die Abrechnungssumme die Vergabehöhe nach der Zuständigkeitsordnung übersteigt, den entsprechenden Fachausschüssen nachträglich zur Kenntnis zu geben.
- (4) Vom Bürgermeister im Rahmen seiner Vergabezuständigkeit vergebene Anschluss-, Zusatz- und Nachtragsaufträge zu Hauptaufträgen, die von Fachausschüssen vergeben wurden, sind, wenn dadurch die Auftragssumme des Hauptauftrages um mehr als 15.000 Euro überschritten wird, dem entsprechenden Fachausschuss nachträglich zur Kenntnis zu geben.

- (5) Die Fachausschüsse sind halbjährlich über Auftragsvergaben, die im Rahmen der Vergabezuständigkeit des Bürgermeisters liegen und den Betrag von 15.000 Euro übersteigen, zu unterrichten.

§ 4

Prüfung der Vergaben

Vor der Vergabe von Aufträgen ist das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 3 Abs. 3 der Rechnungsprüfungsordnung zu beteiligen.

§ 5

Sonderregelungen

Die Vorschriften dieser Vergabeordnung finden keine Anwendung, sofern Leistungen und Lieferungen bei öffentlichen Notständen oder Katastrophen unabweisbar und unaufschiebbar notwendig werden.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Vergabeordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung vom 28.09.1993 in der geltenden Fassung außer Kraft.
- (3) § 1 Ziffer 1 a) und Ziffer 3) letzter Satz treten am 25.05.2004 in Kraft.
- (4) § 2 Ziffer 2 tritt am 10.03.2008 in Kraft.
- (5) § 2 Ziffer 2 tritt am 01.07.2009 in Kraft.
- (6) § 2 Ziffer 2 tritt am 22.09.2015 in Kraft

Voerde, den 30.10.2001

Dr. Krüger
Bürgermeister